



evm-Strom

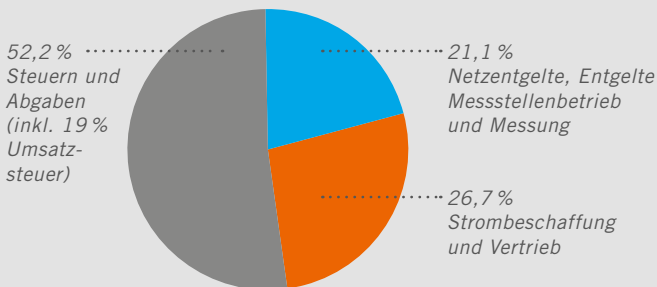
So setzt sich der Strompreis zusammen



energieversorgung mittelrhein

Hier sind wir zu Hause.

evm-NormalStrom Haushalt am Beispiel eines Kunden mit 3500 Kilowattstunden/Jahr



Grafik: evm-NormalStrom im Netzgebiet der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG;
Stand: 1. Januar 2019

Neben den bundesweit einheitlichen Steuern und Abgaben sind auch die von der Bundesnetzagentur genehmigten Netzentgelte des Netzbetreibers in der jeweiligen Region von uns als Energieversorger nicht beeinflussbar.

Berücksichtigt man noch den begrenzten Spielraum bei den Strombeschaffungskosten an der Börse, verbleibt nur ein geringer Anteil des Strompreises, auf den wir einen unmittelbaren Einfluss haben.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:

0261 402-11111

serviceteam@evm.de

evm.de

STEUERN UND ABGABEN PRO KWH IM ÜBERBLICK

■ EEG-Umlage (EEG)

6,405 ct/kWh

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit einheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.

■ Stromsteuer (StromStG)

2,050 ct/kWh

Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz (StromStG) geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

■ Konzessionsabgabe (KAV)

1,320 – 2,390 ct/kWh

Zur Nutzung von kommunalen Wegen und Straßen wird eine Konzessionsabgabe entrichtet. In der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist geregelt, dass die Höhe der Abgabe von der Einwohnerzahl der jeweiligen Städte und Gemeinden abhängt.

■ § 19-Strom-NEV-Umlage (StromNEV)

0,305 ct/kWh

Mit dieser Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit einheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.

■ Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG)

0,416 ct/kWh

Mit der Offshore-Haftungsumlage werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die Belastungen werden bundesweit einheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.

■ KWK-Umlage (KWKG)

0,280 ct/kWh

Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit einheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.

■ Abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

0,005 ct/kWh

Mit der Umlage für abschaltbare Lasten erfolgt ein Belastungsausgleich für Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten, der bundesweit einheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt wird.

■ Umsatzsteuer (UStG)

etwa 5 ct/kWh

Auf alle Abgaben, Umlagen und Steuern wird zusätzlich die Umsatzsteuer von 19% erhoben.

Stand: 1. Januar 2019

Mehr Informationen zu den bundesweit einheitlichen Steuern und Abgaben finden Sie unter www.netztransparenz.de

